

Allgemeine Markt- und Geschäftsbedingungen

für das Braunschweiger Magnifest/ Stand 2007

Undercover Entertainment GmbH

Dorfstraße 28A/ Wense

38176 Wendeburg

Durchführung der Veranstaltung

Bei der Flächendisposition werden die Wünsche der Standbewerber/ Teilnehmer im Rahmen der

Möglichkeiten berücksichtigt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Standfläche besteht nicht. Der Standinhaber ist zur Einhaltung der Bestimmungen über den Standbau und die Standgestaltung verpflichtet. Abweichungen von den Vorgaben bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

Die Standflächen werden vom Veranstalter mit Nummern ausgewiesen. An jedem Stand ist das Hinweisschild (Anlage 3) sichtbar anzubringen.

1. Standflächen und Stände

Der Veranstalter behält sich vor, in besonderen Fällen auch nach erfolgter Zuweisung, Änderungen der Standorte oder Flächenformen vorzunehmen beziehungsweise von zugewiesenen Standmaßen abzuweichen.

1.1 Ansässige Gewerbetreibende

Ansässige Gewerbetreibende im Magniviertel haben das Recht (Option) vor ihrem Geschäft vorrangig die Standfläche zu belegen/ mieten. Dieses Geschäft muss einen direkten Bezug zum Bürgersteig/ Straße aufweisen. Geschäfte in den darüber liegenden Etagen werden nicht anerkannt.

Diese Option muss im Sinne des Standmietvertrages Punkt I der „Anmeldungserfordernisse“ bis zum **02.05.2007** verbindlich bei der Undercover Entertainment GmbH eingegangen sein. Es gilt der Poststempel.

1.2 Flächenzuweisung

Die Flächenzuweisung ist teilnehmergebunden und die Übertragung auf Dritte untersagt.

1.3 Ausstattung der Standflächen

Der Standinhaber ist verpflichtet, sein angemeldetes Sortiment für das Publikum durchgehend während der gesamten Veranstaltungszeit vorrätig zu halten.

1.4 Standrabatt für Mitglieder der Werbegemeinschaft Magni e.V.

Gewerbetreibende im Magniviertel die Mitglied in der Werbegemeinschaft Magni e.V. sind, erhalten auf die Nettostandmiete (ohne Nebenkosten) einen Nettorabatt von 10%.

Ein Nachlass kann nur gewährt werden, wenn die Regelung unter Punkt 1.1 Allgemeine Markt- und Geschäftsbedingung ihre völlige Anwendung findet.

2. Gestaltung der Bauten

Über 15 Meter lange, fünf Meter breite und drei Meter hohe Aufbauten („fliegende Bauten“) sind dem Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn

mit maßstabgerechter Skizze unter Vorlage der behördlichen Genehmigung anzuzeigen und bedürfen der schriftlichen Zulassung durch den Veranstalter.

3. Ablauf der Veranstaltung / Beginn und Ende

Die Veranstaltung dauert:

- am Freitag/ 31.08.2007 von 14:00 bis 24:00 Uhr
- am Samstag/ 01.09.2007 von 10:00 bis 24:00 Uhr
- am Sonntag/ 02.09.2007 von 11:00 bis 22:00 Uhr

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Standfläche an den drei

Veranstaltungstagen für die Dauer der Veranstaltung zu besetzen.

Der Stand muss am **31.08.2007** bis **12:00** Uhr aufgebaut sein. Stände können ab dem **30.08.2007 17:00** Uhr aufgebaut werden. Nach **22:00** Uhr dürfen Anwohner nicht durch Auf- und Abbaulärm belästigt werden.

Die Standfläche muss am Sonntag bis **24:00** Uhr vollständig geräumt sein.

Auf Standflächen nach der Kategorie 1.1 & 1.3 darf kein Handel betrieben werden.

4. Zugang zur Standfläche / Befahrung des Veranstaltungsgeländes

Fahrzeuge der Standinhaber dürfen während der Veranstaltungsdauer nur mit Genehmigung des Veranstalters auf das Magnifest-Gelände.

Parkmöglichkeiten gibt es nur außerhalb des Veranstaltungsgeländes.

5. Strom

Die Firma Liefner (Hinter dem Turm 8A, 38114 Braunschweig Tel.: 0531 – 50 90 16) stellt an einigen Stellen Stromanschlüsse zum Betreiben der Verkaufsstände zu Verfügung. Die Kosten für Anschlüsse und Verbrauch werden in bar während des Magnifestes an die Firma Liefner entrichtet.

Vom Standinhaber mitgebrachte Aggregate sind untersagt.

Der Standinhaber muss alle mit Strom zu versorgenden Gerätschaften dem Veranstalter anmelden. Diese Liste wird im Vorfeld per Fax an die Firma Liefner gesendet.

Da die Stromanschlusstellen nicht unmittelbar an jedem einzelnen Stand eingerichtet werden können, sind ordnungsgemäße Verlängerungskabel nach VDE mit einer Länge von mindestens 50 Metern von den Teilnehmern mitzubringen. Spannungsführende Elemente sind gegen Berührung zu schützen und Kabeltrommeln komplett abzurollen.

6. Wasser

Alle Standinhaber, die Wasserbedarf anmelden, verpflichten sich die gesetzlichen und technischen Vorgaben der Trinkwasserordnung einzuhalten. Für die Wasserzufuhr und den Wasserabfluss sind ordnungsgemäße Wasserschläuche selbst zu stellen.

Für den Wasseranschluss wird ein pauschaler Betrag erhoben. Kosten für Anschlüsse werden in bar während des Magnifestes an die Firma Liefner (Hinter dem Turm 8A, 38114 Braunschweig Tel.: 0531 – 50 90 16) entrichtet. Die Rechnungslegung und Bezahlung erfolgt ebenfalls über die Firma Liefner.

7. Werbematerial / Musik / Akustische oder optische Darbietung

7.1 Eigenwerbung der Standinhaber auf seiner angemieteten Standfläche ist kostenlos. Werbung durch und für Dritte (z.B. das Verteilen von Handzettel und Prospektmaterial, das Aufstellen und Anbringen von Tafeln, Plakaten und sonstigen Werbeträgern) außerhalb der zugewiesenen Standfläche und auf dem Veranstaltungsgelände sind nicht gestattet. Der Veranstalter bzw. die vom Veranstalter eingesetzten Ordnungskräfte sind befugt, sämtliche Fremdwerbung unverzüglich zu entfernen.

7.2

Lautsprecheransagen oder Musikdarbietungen jeder Art (auch etwa durch außerhalb des Lokals angebrachte

Lautsprecher) sind nur mit schriftlicher Genehmigung bzw. bei entsprechender Anmeldung lt. Anmeldeunterlagen des Veranstalters zugelassen. Stände die Musik von Tonträgern abspielen unterliegen der Gemein- / GVL- Gebühr. Es wird eine pauschalisierte Gebühr (siehe Standmietkatalog) erhoben.

Liegt eine derartige Genehmigung vor, kann bei akustischen oder optischen Störungen der Veranstaltung oder der Nachbarstände nach Ermessen des Veranstalters die Belästigung unterbunden und dem Standbetreiber gemäß Allgemeine Markt- und Geschäftsbedingung Punkt 14 fristlos gekündigt werden.

7.3

Im Sinne einer dauerhaften möglichst vertraglichen Nachbarschaft mit Innenstadtanwohnern verpflichtet sich der Standbetreiber, Sorge zu tragen, dass außerhalb der Veranstaltungszeiten in keinem Fall **nach 24:00 Uhr** Anwohner durch Musik belästigt werden könnten, auch nicht durch geöffnete Fenster oder zu lauter Musik innerhalb des Lokals.

8. Genehmigungen / Auflagen

Der Standinhaber hat während der Veranstaltung alle öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Veranstaltung sowie seine Identifikationspapiere (Personalausweis bzw. Reisepass) u.a. zur Vorlage gegenüber staatlichen Kontrollorganen bereit zu halten.

9. Gesundheit

Lebensmittel dürfen nur in Einrichtungen behandelt und aus diesen abgegeben werden, die den Anforderungen der Lebensmittelhygiene – Verordnung und des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes entsprechen. Die Lebensmittelvorschriften sind zu beachten. Bei Nahrungs- und Genussmitteln muss ein gültiges Gesundheitszeugnis mitgeführt werden. Getränkezapfanlagen inkl. Wasserschläuche müssen den aktuellen Hygienebestimmungen der Stadt Braunschweig entsprechen.

10. Sicherheit

Unbeschadet der Beschränkung seiner Haftung obliegt die allgemeine Überwachung des Veranstaltungsgeländes dem Veranstalter. Sie endet nach Ablauf des letzten Veranstaltungstages.

10.2

Den Anweisungen des Veranstalters sind Folge zu leisten.

10.3

Der Verkauf von Getränken in Dosen, Gläsern und Flaschen ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Individualabsprachen können nur mit dem Veranstalter getätigt werden. Absprachen werden vom Veranstalter nur schriftlich fixiert und müssen auf Verlangen vorgezeigt werden.

10.4

Die Verwendung von Flüssiggas unterliegt den Unfallverhütungsvorschriften BvG D34, diese sind zwingend einzuhalten.

10.5

In den Verkehrswegen liegende Kabel und Schläuche sind fachgerecht abzudecken.

11. Umwelt / Standreinigung / Abfall

11.1 Pfandpflicht

Die Abgabe von Getränken darf nur in einem Kunststoffmehrwegbecher erfolgen, der vom Veranstalter zentral angeschafft und zum Preis von 1,- € abgegeben wird. (bitte

Allgemeine Markt- und Geschäftsbedingung

Stand Mai 2007

Undercover Entertainment GmbH

Dorfstraße 28A/ Wense

38176 Wendeburg

beachten Sie auch hierzu das Informationsblatt „Becher- und Pfandsystem“) Benötigte Kunststoffbecher sind bis zum **01.08.2007** bei Herrn Koschel (05303 – 9105 24/ koschel@undercover-net.de) zu bestellen. Die Kunststoffbecher müssen vom Standinhaber gespült werden. Ein Rückgaberecht besteht nicht. Es gilt ein Pfandgeld in Höhe von 1,- € pro Becher als vereinbart. Die gültigen Pfandbecher müssen von allen Magni – Getränkstände gegen Herausgabe des Pfandgeldes zurück genommen werden.

11.2 Reinigungspflichten

Für die Reinigung seines Standes und der unmittelbaren Umgebung des Standes hat der Standinhaber selbst zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Verpackungen und Kartons. Diese sind eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Ferner hat der Standinhaber den Standplatz und dessen Umgebung während der Veranstaltung sauber zu halten und nach jeweiliger Schließung aufzuräumen und zu reinigen. Bei Verstößen kann der Veranstalter die dem Standinhaber obliegende Reinigungs- und Entsorgungspflicht übernehmen und diesem die Kosten in Rechnung stellen. In diesem Fall gilt ein Mindestreinigungsentgelt in Höhe von 250,00 € als vereinbart.

11.3 Abfall/ Abfallbehälter

Der Standinhaber hat Abfälle auf eigene Kosten selbst zu entsorgen. Jeder Stand muss mindestens einen bzw. in ausreichender Zahl Abfallbehälter aufstellen. Die Behälter sind regelmäßig zu leeren, spätestens, wenn sie randvoll sind.

11.4 Schädigung der Umwelt

Eine Schädigung der Umwelt verpflichtet zum Schadensersatz und führt zur Anzeige.

12. Haftung / Schadensersatzansprüche

12.1 Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter hat nur grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zu vertreten. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet nicht für Verzögerungen und Behinderungen durch Dritte, die den Standinhaber, insbesondere durch parkende und haltende Fahrzeuge, treffen. Er haftet für Schäden durch Feuchtigkeit, Brand, Diebstahl oder ähnliche Einwirkungen an den einem Standinhaber oder Dritten gehörenden Materialien und Einrichtungsgegenständen, unabhängig von Art, Herkunft, Dauer und Umfang dieser Einwirkungen, nur, soweit er den Schaden zu vertreten hat. In gleicher Weise ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche bzw. Erlass oder Herabsetzung der Standmiete des Standinhabers in Bezug auf Standzuweisung, Standbau, Nichterfüllung amtlicher Auflagen sowie Störung der Strom- und Wasserzufuhr. Schäden jeglicher Art sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden. Muss die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder sonst durch den Veranstalter nicht zu vertretender Gründe ausfallen oder verschoben werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

12.2 Haftung des Standinhabers

Der Standinhaber haftet gegenüber dem Veranstalter und Dritten für alle Schäden, die er, seine Mitarbeiter, seine Kunden, seine Lieferanten, sowie seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten haben. Der Standinhaber führt den Stand eigenverantwortlich in haftungs- und steuerlicher Hinsicht und ist grundsätzlich

verpflichtet, selbst für Versicherungsschutz zu sorgen.

Der Standinhaber haftet auch für Schäden, die durch Auf- / Abbau, eventuelles Befahren oder Rangieren und den Betrieb des Geschäftes entstehen sowie für Schäden aus Nichtbeachtung der Veranstaltungsbedingungen.

Dem Standinhaber obliegt der Beweis dafür, dass er oder sein Erfüllungs- beziehungsweise Verrichtungsgehilfe einen Schaden nicht zu vertreten hat. Der Standinhaber hat gegen Gefahren wie Feuer, Diebstahl, Wasserschäden, Beschädigungen und dergleichen einschließlich des Transportrisikos für Teilnehmergut und Standeinrichtungsgegenstände sowie für sein persönliche Eigentum und seine Mitarbeiter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und dem Veranstalter nachzuweisen. Bei Verletzung dieser Nachweispflicht kann ein Teilnehmer von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

13. Hausordnung

13.1 Hausrecht

Das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände steht ausschließlich dem Veranstalter und den von ihm ermächtigten Erfüllungsgehilfen zu. Der Veranstalter darf ohne vorherige Einschaltung der Gerichte störende, schädliche oder dem Sinne des Veranstalters widersprechende Einrichtungen, insbesondere bei Verstoß gegen die Vertragsbedingung, sofort sperren oder entfernen und den Zugang störender Personen zum Veranstaltungsgelände untersagen.

13.2 Verfallfristen

Alle Ansprüche der Standinhaber gegen den Veranstalter aus dem zu Grunde liegenden Standortvertrages und der Allgemeinen Markt- und Geschäftsbedingung verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ende der Veranstaltung gerichtlich geltend gemacht werden.

14. Fristlose Kündigung

Der Veranstalter ist zur Kündigung dieses Vertrages **ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Räumung des Standes** berechtigt wenn der Standbetreiber

a) die in der Zulassung gemachten Angaben nicht einhält,

b) nicht alle vertragswesentlichen Vertragsbedingungen vollständig einhält,

c) der Stand nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens zwei Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt wird (Stand muss verkaufsfertig/- bereit sein) wurde,

d) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.

Der Standinhaber hat in diesen Fällen keinen Ersatzanspruch. Der Veranstalter kann die sofortige Entfernung des Standes verlangen und den Standplatz neu vergeben. Im Falle der Kündigung durch den Veranstalter aus einem dieser Gründe ist der Standbetreiber verpflichtet, für sämtliche Schäden aufzukommen, die dem Veranstalter entstehen. Als Vertragsstrafe wird vereinbart, dass in diesen Fällen die Standmiete nicht erstattet wird,

e) den Anweisungen des Veranstalters oder den ermächtigten Erfüllungsgehilfen nach Aufforderung nicht folgegeleistet oder ein Wiederholungsfall gegeben ist.

15. Höhere Gewalt / Behördliche Maßnahmen

Findet die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder anderen, nicht vom Veranstalter zu verantworteten, Ereignisse (Unwetter, behördliche Maßnahmen oder Maßnahmen im Sinne der Sicherheit, Krisen oder kriegsähnliche Zustände oder außerhalb Deutschlands o.a.) nicht statt, werden die bereits eingegangenen Zahlungen vom Veranstalter z.T. zurückgezahlt; die Höhe der Rückzahlung richtet sich nach dem Tag der Absage:

a) 75% Rückzahlung bei Absage länger als 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn,

b) 60% bei Absage innerhalb 7 Tagen,

c) 45% bei Absage 1 oder 2 Tage vorher,

d) 30% bei Absage während des 1. Veranstaltungstages,

e) 15 % bei Absage am 2. Veranstaltungstag,

f) 0% bei Absage am 3. Veranstaltungstag

Schadensersatzforderungen sind beiderseits ausgeschlossen. Soll die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, bleibt der Vertrag gültig; jedoch kann der Standbetreiber binnen einer Woche nach Festsetzung des neuen Termins vom Vertrag zurücktreten. Bei Unterbrechung einer begonnenen Veranstaltung hat der Standbetreiber keinen Anspruch auf Rückerstattung der teilweisen oder ganzen Standortmiete. Widerruft die Stadt Braunschweig die Sondernutzungserlaubnis (Magnifest) des Veranstalters, erlischt auch dieser Vertrag.

16. Erfüllungsort / ausschließlicher Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand gilt Braunschweig.

17. Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Markt und Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird der Bestand der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung rückwirkend eine Wirksame oder Durchführbare treten soll, die dem ursprünglichen Inhalt in wirtschaftlicher Hinsicht weitestgehend entspricht. Abweichende Abmachungen von vorstehenden Markt- und Geschäftsbedingungen sind nicht vereinbart. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann ausschließlich durch schriftliche Abmachung aufgehoben werden.